

Neophytenstrategie Kanton St.Gallen

Die Regierung hat bei der Schwerpunktplanung 2013–2017 beschlossen, im Rahmen der Biodiversitätsstrategie «eine Lösung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen» erarbeiten zu lassen. Die nun vorliegende Strategie legt für einen Zeitraum von acht Jahren die kantonalen Ziele fest und skizziert die notwendigen Massnahmen. Dabei konzentriert sie sich auf die invasiven Pflanzenarten (invasive Neophyten).



Impressum

Herausgeber

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Postfach, 9001 St.Gallen

T 058 229 39 53

www.anjf.sg.ch info.anjf@sg.ch

Projektleitung

Franziska Perl, ANJF
Guido Ackermann, ANJF

Projektbegleitgruppe

Ljubo Besevic, TBA
Stefan Buob, KFA
Daniel Dietsche, AWE
Stefan Frei, VSGP
Nicole Inauen, LZSG
Antonia Zurbuchen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell

Fachliche Begleitung

Stefan Birrer, Hintermann & Weber AG, Reinach BL

Foto

Pro Natura St.Gallen-Appenzell; Goldruten im Naturschutzgebiet Kaltbrunner Riet

St.Gallen, April 2018

Inhalt

1	Zusammenfassung	6
2	Ausgangslage	7
2.1	Auftrag und Ziele	7
2.2	Begriffe	7
2.3	Rahmenbedingungen auf Bundesebene	7
2.4	Ausgangslage im Kanton St.Gallen	8
3	Handlungsbedarf	10
3.1	Ungelöste Aufgaben im Kanton St.Gallen	10
3.1.1	Information und Prävention	10
3.1.2	Organisation und Zusammenarbeit	11
3.1.3	Bekämpfung	11
3.1.4	Monitoring und Erfolgskontrolle	11
3.1.5	Schäden	11
3.2	Erfolg bei koordiniertem Handeln	12
4	Grundsätze und Ziele der Strategie	13
4.1	Ziele der Strategie	14
5	Umsetzung der Strategie	17
5.1	Zuständigkeiten und Aufgaben	17
5.2	Schwerpunktmatrix	20
5.3	Etappierung und Massnahmenplanung	22
5.4	Beurteilung der Umsetzung und Zielerreichung (Erfolgskontrolle)	25
6	Anhang	26
6.1	Erläuterungen zur Schwerpunktmatrix	26

Verwendete Abkürzungen

AFU	Amt für Umwelt St.Gallen
AGIN	Arbeitsgruppe Invasive Neobiota
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei St.Gallen
AfGVO	Amt für Gesundheitsvorsorge St.Gallen
AVSV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen
AWE	Amt für Wasser und Energie St.Gallen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DZV	Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
FrSV	Freisetzungsverordnung (SR 814.911)
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KFA	Kantonsforstamt St.Gallen
KVU	Konferenz der Umweltschutzämter der Schweiz
LWA	Landwirtschaftsamt inkl. Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
NFA	Nationaler Finanzausgleich
PBG	Planungs- und Baugesetz St.Gallen (sGS 731.1)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SOB	Schweizerische Südostbahn AG
TBA	Tiefbauamt St.Gallen
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSGP	Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Vorwort



Die «Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025» zeigt eindrücklich auf, dass der Kanton St.Gallen eine grosse Vielfalt an Arten und Lebensräumen aufweist und somit eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Biodiversität trägt. Doch diese Vielfalt ist gefährdet. Eine der wichtigsten Ursachen dafür ist die massive Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume vor schädlichen Auswirkungen der Neophyten zu schützen, braucht es ein koordiniertes Vorgehen, griffige Massnahmen sowie eine klare Prioritätensetzung.

Da personelle und finanzielle Ressourcen beschränkt sind, ist es äusserst wichtig, die Mittel effizient und nutzbringend einzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei konsequenter und koordinierter Bekämpfung der invasiven Neophyten der Aufwand mit der Zeit abnimmt.

Die vorliegende Neophytenstrategie dient als Richtlinie, um kantonal gesetzte Ziele zu erreichen. Die Umsetzung der Massnahmen braucht viel Handarbeit. Ihr Einsatz ist dringend und wichtig! Die Einfuhr sowie die unkontrollierte Ausbreitung von invasiven Neophyten ist auf menschliches Handeln zurückzuführen, da scheint es nur fair, dass wir uns nun dafür einsetzen, die begangenen Fehler wieder gutzumachen. Die Bekämpfung der Neophyten schützt die heimischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und nützt damit der Biodiversität.

Das ANJF dankt allen Akteuren für ihr bisheriges Engagement in der Neophytenbekämpfung und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Wir sind überzeugt, dass mit gemeinsamem Einsatz aller Beteiligten die Erfolge nicht ausbleiben!

Dr. Dominik Thiel
Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei

1 Zusammenfassung

Im Kanton St.Gallen sind gemäss geltendem Recht die Gemeinden für den Schutz von Natur und Landschaft zuständig - und somit auch für die Neophytenbekämpfung. Seit dem Jahr 2008 sensibilisiert das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) die Gemeinden im Kanton St.Gallen für die Neophytenproblematik. Das ANJF gewährt den Akteuren für ihren Aufwand bei der Bekämpfung der invasiven Neophyten einen Subventionsbeitrag, womit durchschnittlich rund 85 Prozent der auf Gemeindegebiet anfallenden Kosten gedeckt werden. Leider reichen die bisherigen Anstrengungen nicht aus, um die Problematik der invasiven Neophyten nachhaltig zu entschärfen.

Bei ihrer Schwerpunktplanung 2013–2017 hat die St.Galler Regierung beschlossen, im Rahmen der Biodiversitätsstrategie auch «eine Lösung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen» zu erarbeiten. Eine Projektgruppe mit Vertretern kantonaler Fachstellen, VSGP und Pro Natura hat die Neobiotasituation im Kanton St.Gallen unter die Lupe genommen, Defizite ermittelt und daraus abgeleitet konkrete Strategziele erarbeitet. Es wurde beschlossen, dass sich die kantonale Strategie vorerst auf invasive Pflanzenarten beschränkt. Wichtige Gründe für die kantonale Neophytenproblematik sind unter anderem der zu geringe Einsatz im Vollzug, eine noch zu geringe Sensibilisierung der betroffenen Akteure und ein noch zu wenig koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung.

Die Neophytenstrategie formuliert dreizehn Ziele. Zu den wichtigsten gehören das Verhindern der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen durch Neophyten, die gemeindeübergreifende Organisation der Neophytenbekämpfung sowie die Sensibilisierung aller Akteure zu Problemen und Gefahren von Neophyten. Weiter nennt die Strategie die Zuständigkeiten für die Neophytenbekämpfung im Kanton St.Gallen und konkretisiert deren Aufgaben. Eine Schwerpunktmatrix zeigt auf, welche Arten in welchen Lebensräumen zu bekämpfen sind. In einer Massnahmentabelle wird dargestellt, welche zwanzig Massnahmen in den nächsten acht Jahren umzusetzen sind. Eine Begleitgruppe Neobiota soll in Zukunft sicherstellen, dass die Neophytenstrategie auf dem aktuellsten Stand bleibt und effizient umgesetzt wird.

Die kantonale Neophytenstrategie gibt zwar die Schwerpunkte in der Vorgehensweise vor, kann jedoch nicht für alle Neophytenprobleme im Kanton eine konkrete Lösung vorschlagen. Es wird für jede Gemeinde oder Region notwendig sein, die Vorgaben der Schwerpunktmatrix vor dem Hintergrund der aktuellen Neophytensituation zu interpretieren und auf das jeweilige Gebiet angepasst anzuwenden. Erst mit der Zeit wird sich zeigen, welche Massnahmen in welchem Umfang und mit welchen Mitteln realisiert werden können. Eine Zwischenevaluation im Jahr 2021 soll deshalb den Stand von Zielerreichung und Massnahmenumsetzung erheben, um allfällige Strategieanpassungen in die zweite Etappe einfliessen zu lassen. Da das Thema der invasiven Neophyten kein statisches Tätigkeitsfeld ist, wird auch die Neophytenstrategie sich weiterentwickeln und an neue Begebenheiten anpassen müssen.

2 Ausgangslage

2.1 Auftrag und Ziele

Im Kanton St.Gallen reichen die bisherigen Anstrengungen nicht aus, um die Probleme mit invasiven Neophyten wirksam anzugehen. Die Regierung hat deshalb bei der Schwerpunktplanung 2013–2017 beschlossen, im Rahmen der Biodiversitätsstrategie auch «eine Lösung zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen» zu erarbeiten.

Der Kanton St.Gallen möchte mit Hilfe der hier vorliegenden Strategie verhindern, dass Neophyten namhafte Schäden an Schutzgütern verursachen, insbesondere an den bedeutendsten Naturwerten. Weiter sollen mit einem frühen konsequenten und koordinierten Eingreifen hohe künftige Kosten vermieden werden. Dank einer optimierten Organisation und dem Priorisieren von Bekämpfungsmassnahmen auf einzelne eindämmbare Problemarten beziehungsweise auf sensible, besonders wertvolle Räume, soll eine maximale Wirkung erzielt werden. Die Strategie legt für einen Zeitraum von acht Jahren die kantonalen Ziele fest und skizziert die notwendigen Massnahmen. Die vorliegende Strategie befasst sich vorerst nur mit invasiven Pflanzenarten (invasive Neophyten)¹. Zu einem späteren Zeitpunkt können aber auch Aufgaben beim Auftreten von invasiven Tierarten oder weiteren Organismen mit den hier festgelegten Rahmenbedingungen geregelt werden.

2.2 Begriffe

Neobiota² ist der Sammelbegriff für Pflanzen (Neophyten) und Tiere (Neozoen), die nach der Entdeckung von Amerika (1492 n. Chr.) unter Mitwirkung des Menschen nach Europa eingebracht wurden, entweder absichtlich (eingeführt) oder versehentlich (eingeschleppt). Einige wenige Pflanzen und Tiere breiten sich hier ohne ihre natürlichen Feinde und Krankheiten besonders schnell aus und beeinträchtigen die einheimische Flora und Fauna oder gefährden Mensch und Umwelt. Sie werden als «invasiv» bezeichnet.

2.3 Rahmenbedingungen auf Bundesebene

Seit dem 1. Oktober 2008 ist die revidierte Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (SR 814.911, abgekürzt Freisetzungsverordnung, FrSV) in Kraft. Die Verordnung regelt auch den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen, mit dem Ziel unerwünschte Auswirkungen dieser Arten mit geeigneten Massnahmen zu minimieren.

Um den Vollzug der FrSV zu harmonisieren und zu erleichtern, wurde Ende 2007 auf Initiative der Konferenz der Umweltschutzämter der Schweiz (KVV) und der Konferenz der Beauftragten

¹ Verschiedene invasive Tierarten weisen ebenfalls beträchtliches Schadenspotenzial auf, auch in der Schweiz. Im Vergleich zu den invasiven Pflanzenarten, welche die Vegetation und ganze Lebensräume stark zu verändern vermögen, spielen gebietsfremde Tierarten bislang eine eher untergeordnete Rolle (eine Ausnahme bilden die aquatischen Lebensräume und einzelne Forst- sowie Landwirtschaftsschädlinge). Zudem sind für die Mehrzahl der invasiven Neozoen keine wirksamen Kontrollstrategien bekannt und sie lassen sich nicht mehr mit vernünftigem Aufwand regulieren, wenn sie sich erst einmal etabliert haben. Beispiele hierfür sind der Asiatische Marienkäfer, Stechmückenarten, der Buchsbaumzünsler oder Kleinkrebse und Muscheln in den Gewässern. Eine effiziente Bekämpfung ist fast ausschliesslich bei grösseren Tierarten möglich.

² Der Bund verwendet den Begriff der «invasiven gebietsfremden Organismen» (vgl. Abschnitt 1.3).

für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) die «Arbeitsgruppe Invasive Neobiota» (AGIN) gegründet³. Ziel der AGIN ist die Konsensfindung zwischen Bund, Kantonen und den betroffenen Branchen sowie das Bereitstellen und Ausarbeiten von Informationen und Empfehlungen zuhanden der kantonalen Vollzugsstellen und der Fachbranchen. So soll der Vollzug in den Kantonen besser harmonisiert werden.

Das BAFU hat eine «Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten» erarbeitet, die 2016 publiziert wurde. Sie soll den betroffenen Bundesstellen sowie den Kantonen als Leitlinie für Prävention und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten dienen. Wichtige Themenfelder der Strategie sind das Aufbereiten und Aktualisieren der Wissensgrundlagen, die Aus- und Weiterbildung, der Informationsaustausch unter den von Neobiota betroffenen Akteure auf nationaler wie auch internationaler Ebene, die Harmonisierung und Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen sowie die darauf abgestimmte, verbesserte Koordination der Aktivitäten von Bund, Kantonen und Dritten. Viele der in Aussicht gestellten Grundlagen sind aber zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Neophytenstrategie St.Gallen (Sommer 2017) noch nicht erarbeitet. Insbesondere auch die «Einstufung mit Priorisierung von invasiven gebietsfremden Arten» (Massnahme 1-4.1) sowie die «Analyse der durch invasive gebietsfremde Arten gefährdeten einheimischen Arten und Lebensräume» (Massnahme 1-4.2) liegen noch nicht vor.

Für gebietsfremde Pflanzen wurden von info flora (www.infoflora.ch) für die Schweiz rechtlich unverbindliche Listen von Pflanzenarten erstellt, die Schäden verursachen (Schwarze Liste) oder die Schadenpotenziale besitzen (Watch-Liste).

2.4 Ausgangslage im Kanton St.Gallen

Gemäss Art. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11) ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) im Kanton St.Gallen zuständig für die Unterstützung und Koordination von Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von verbotenen gebietsfremden Organismen. Im Erläuternden Bericht zu dieser Verordnung ist festgehalten, dass bei Schnittstellen mit anderen kantonalen Stellen die Zuständigkeit für die Umsetzung von Massnahmen bei den entsprechenden kantonalen Stellen liegt. Gemäss Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) kommt den politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen eine Schlüsselstellung beim Vollzug von Schutzmassnahmen zu. Die Erfassung und Bekämpfung der Neophyten ist somit Sache der Gemeinden. Gemäss Art. 117 PBG kann der Kanton Beiträge ausrichten an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften.

Seit 2008 informiert das ANJF die politischen Gemeinden über die Neophytenproblematik, ruft zu einer koordinierten Bekämpfung auf und bietet dafür auch finanzielle Unterstützung an. Es wurde bis anhin kommuniziert, dass die prioritäre Bekämpfung entlang von Gewässerläufen sowie in Naturschutzgebieten stattfinden soll. Als prioritär zu bekämpfende Arten/ Artenkomplexe wurden Aufrechte Ambrosie, Drüsiges Springkraut, Amerikanische Goldruten, Asiatische Stau-

³ In der AGIN vertreten sind nebst der federführenden KVV und der KBNL die Konferenzen der Kantonsförster (KOK), der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD), die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz (JFK), die Neobiota-Koordinatoren der Kantone sowie das BAFU und das BLW. www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=138

denknöteriche, Riesenbärenklau und Sommerflieder festgelegt. Die Koordination der Ambrosiebekämpfung wird durch die Fachstelle für Pflanzenschutz, LZSG Salez durchgeführt, die Neophytenbekämpfung entlang der Kantonsgewässer erfolgt durch Organisationen wie Linthwerk oder Rheinunternehmen sowie das Amt für Wasser und Energie (AWE).

Seit 2006 sind Einträge zu Neophytenstandorten und Bekämpfungsmassnahmen im Neophytenportal der Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen möglich. Diese Einträge ermöglichen einen sehr groben Überblick über die kantonale Neophytensituation, aber sie sind keinesfalls als systematisches oder vollständiges Monitoring zu verstehen. Der Datenexport aus dem Portal kann für die Koordination von kommunalen Bekämpfungseinsätzen verwendet werden. Die Neophytenbekämpfung der Gemeinden wird unter Einbezug von professionellen Bekämpfungsequipen, Werkhofmitarbeitern, Förstern, Zivildienstleistenden, Asylsuchenden, Naturschutzvereinen, Schulen etc. geleistet. Entlang wichtiger Gewässerläufe wurden gemeindeübergreifende Projekte unter der Leitung von Fachbüros lanciert: Projekt Glatt/Thur (9 Gemeinden, 2010–2014), Projekt Goldachtobel (5 Gemeinden, 2013– mind. 2017), Projekt Steinachtobel (5 Gemeinden, 2011– mind. 2016), Invasive Neophyten im Toggenburg (7 Gemeinden, 2013–2020). Der Aufwand für die Projektleitung von gemeindeübergreifenden Projekten wird zu 60 Prozent durch das ANJF subventioniert. Das ANJF entschädigt den politischen Gemeinden sowie einigen anderen Institutionen die Aufwände für Neophytenmonitoring und -bekämpfung mit maximal CHF 25.- pro Stunde. Viele Gemeinden kombinieren die Einsatzkräfte so, dass sie mit der ANJF–Subventionierung den effektiven Aufwand abdecken können. Im Jahr 2016 betrug die Subventionierung durch das ANJF CHF 561'900.- und die effektiven Ausgaben der Gemeinden (mind.) CHF 646'380.-, was einer Eigenleistung von (mind.) 15 Prozent entspricht. Der durchschnittliche beim ANJF eingereichte Rechnungsbetrag betrug 2016 rund CHF 8'000.- pro Gemeinde (Spanne von CHF 63.- bis CHF 42'600.-). Zwölf der total 77 Gemeinden haben keine Abrechnung eingereicht.

3 Handlungsbedarf

Es ist eine anerkannte Tatsache, dass wenige problematische Tier- und Pflanzenarten grosse Schäden in der Landwirtschaft, an Infrastrukturbauten, bei der Biodiversität und im Gesundheitswesen verursachen. So verursacht allein der Westliche Maiswurzelbohrer, der wirtschaftlich gefährlichste Maisschädling der Welt, in den Vereinigten Staaten von Amerika jährlich eine Milliarde Dollar Schaden («billion-dollar bug»). Insgesamt werden für die USA die durch invasive gebietsfremde Arten verursachten ökologischen und ökonomischen Kosten auf 120 Mrd. \$ pro Jahr beziffert⁴. Vorsichtige Schätzungen für Europa basierend auf dokumentierten Kosten gehen von jährlich 12 Milliarden Euro aus⁵. Für die Schweiz existiert keine Abschätzung der Gesamtkosten. In einem Expertenbericht werden alleine für die Objekte von nationaler Bedeutung für «einmalige» Aufwertungsmassnahmen der Neophytenbekämpfung und -prävention Aufwendungen von insgesamt CHF 130 Mio. geschätzt⁶.

Für den Kanton St.Gallen sind die Schäden bisher nicht ermittelt worden. Die in den letzten Jahren investierten Mittel hatten hauptsächlich zum Ziel, den Biodiversitätsverlust zu vermeiden. Das ANJF unterstützt Massnahmen der Gemeinden zu Neophytenmonitoring und -bekämpfung mit jährlich insgesamt rund CHF 500'000.-. Die Gemeinden wenden hierfür zusätzliche rund CHF 100'000.- auf. Im Gewässerbereich fallen Unterhaltskosten des AWE von rund CHF 100'000.- im Bereich Neophyten an. Zusätzliche Kosten in der Land- und Forstwirtschaft sowie für den Unterhalt von Kantons- und Nationalstrassen sowie Bahninfrastrukturen kommen noch hinzu, sind aber schwer zu beziffern.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Neophyten–Problematik in den nächsten Jahren nicht entschärfen wird: Der globalisierte Handel und der Klimawandel werden dafür sorgen, dass sich immer wieder neue Pflanzenarten bei uns etablieren und schädlich werden können. Das Neophytenmanagement bleibt daher eine Daueraufgabe.

3.1 Ungelöste Aufgaben im Kanton St.Gallen

Die «Projektgruppe Kantonale Neophytenstrategie»⁷ hat im Hinblick auf das Erarbeiten konkreter Strategieziele in einem ersten Schritt die Situation im Kanton St.Gallen unter die Lupe genommen und konkrete Defizite ermittelt. Diese werden nachfolgend in geraffter Form und thematisch geordnet wiedergegeben:

3.1.1 Information und Prävention

1. Nicht alle Akteure sind gleichermassen für das Thema invasive Neophyten sensibilisiert; vernachlässigt ist u.a. der Bereich der Siedlung (Private und «Grüne Branche»).
2. Die Entsorgung von Grüngut und Bodenaushub ist noch nicht optimal geregelt; es fehlen Richtlinien und Anreize für eine sachgerechte Entsorgung.
3. Auf nationaler Ebene ist für den Handel mit invasiven Arten noch keine Lösung gefunden worden. Auch durch den Kanton erfolgen bisher keine Kontrollen, ob die Grüne Branche

⁴ Pimentel D. et al., 2005: Update on the environmental and economic costs associated with alien-invasive species in the United States. *Ecological Economics* 52: 273– 288.

⁵ Kettunen, M.; Genovesi, P.; Gollasch, S.; Pagad, S.; Starfinger, U.; ten Brink, P; Shine, C., 2008: Assessment of the impacts of IAS in Europe and the EU.

⁶ Martin, M.; Jöhl, R., 2014: Biotop von nationaler Bedeutung. Kosten der Biotopinventare. Expertenbericht zuhanden des Bundes. Erstellt im Auftrag des BAFU.

⁷ bestehend aus Vertretern von ANJF, AWE, KFA, LWA, TBA, VSGP und Naturschutzorganisationen

(Pflanzenimporteure, Grossverteiler, Grossisten u.a.) ihren Pflichten gemäss FrSV nachkommt (Verkaufsverbot und Informationspflicht).

3.1.2 Organisation und Zusammenarbeit

4. Es fehlen klar definierte Zuständigkeiten und Koordinationsabläufe zwischen den verschiedenen Behörden und Ämtern. Es findet kein regelmässiger Austausch mit weiteren wichtigen Akteuren auf kantonaler Ebene (Naturschutz, Gemeinden, Grüne Branche) statt.
5. Der Kanton hat keinen guten Überblick über die Aktivitäten der Gemeinden. Für einen effizienteren Austausch zwischen Kanton und den Gemeinden fehlt bei den Gemeinden eine klar definierte Ansprechperson.

3.1.3 Bekämpfung

6. Einzelne Gemeinden sind sehr aktiv und nehmen für ihre Bekämpfungsmassnahmen die finanzielle Unterstützung durch den Kanton in Anspruch. Andere Gemeinden engagieren sich auf dem Gebiet der invasiven Neophyten bisher wenig. Die grossen Unterschiede erschweren ein gemeinsames Vorgehen, das nachhaltig und grossflächig Erfolg hat.
7. Die Gemeinden erhalten derzeit nicht die nötige Unterstützung durch den Kanton (Informationen, finanzielle Mittel), um alle Aufgaben im Bereich Neophyten optimal meistern zu können.
8. Auf Bundesebene besteht eine Strategie, doch sind für die Kantone erst wenige konkrete Ergebnisse und Grundlagen greifbar. Vom Kanton wurden Arten/ Artenkomplexe definiert und bekannt gemacht, die es prioritär anzugehen gilt. Konkrete Zielvorgaben und eine Priorisierung der Aufgaben bestehen aber nicht. Dies erschwert die Arbeit der Gemeinden.

3.1.4 Monitoring und Erfolgskontrolle

9. Der Kanton ist nur teilweise im Bild über die Bestandssituation einzelner invasiver Neophyten und die durch diese verursachte Beeinträchtigung, insbesondere in den Lebensräumen von regionaler und nationaler Bedeutung. Weiter fehlt eine regelmässige Bewertung der sich im Kanton neu etablierenden Arten im Hinblick auf allfällig notwendige Massnahmen.
10. Die Nutzung des 2017 optimierten Neophytenportals durch die Bekämpfungsakteure erfolgt zu wenig konsequent, um einen Überblick über die Bestände und die laufenden Aktivitäten zu haben.

3.1.5 Schäden

11. Verschiedene Neophytenarten haben Bestandesgrössen erreicht, die für einzelne Schutzgüter als schädlich einzustufen sind bzw. Mehraufwand verursachen (u.a. Erdmandelgras im Gemüsebau oder die Armenische Brombeere im Unterhalt von Infrastruktur).
12. Verschiedene Arten breiten sich weiter aus, ohne dass es bisher möglich ist, diese Entwicklung zu verlangsamen oder zu stoppen.
13. Insbesondere in wertvollen Lebensräumen wie Auen, Trockenwiesen und Flachmooren gehen durch invasive Neophyten Flächen für die typische und gefährdete Flora und Fauna verloren oder werden entwertet.
14. Pionierlebensräume (Auen, Tümpel für Pionieramphibien, lichter Wald) können ohne aufwändige Pflegearbeiten nicht in einem wertvollen Zustand gehalten werden.

Aus den genannten Defiziten ergibt sich auf unterschiedlichen Ebenen ein beträchtlicher Handlungsbedarf.

3.2 Erfolg bei koordiniertem Handeln

Gegen Neophyten wirksam vorzugehen, erfordert Disziplin und Ausdauer. Doch so hoffnungslos wie vielfach geschildert, ist die Lage nicht. So ist die Bekämpfung der Aufrechten Ambrosie eine Erfolgsgeschichte. Im Rahmen einer national koordinierten Kampagne wurde im Kanton St.Gallen 2006 damit begonnen, die Pflanze, die starke Allergien auslösen kann, systematisch auszumerzen. In knapp 90 Prozent der St.Galler Gemeinden konnten an insgesamt rund 200 Standorten Ambrosiepflanzen entdeckt und konsequent fachgerecht entfernt werden. Dank der rigorosen Bekämpfungsmassnahmen sind seit 2014 keine Bestände mehr bekannt (vgl. Abb. 1). Die Art ist heute auch schweizweit auf wenige Standorte zurückgedrängt. Dank des frühzeitigen Eingreifens konnten auch die Kosten für den Kanton insgesamt tief gehalten werden.

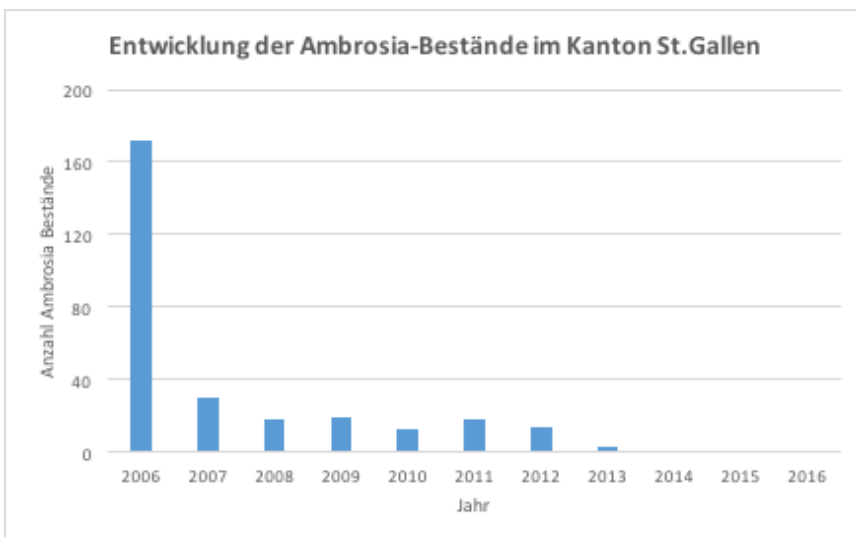


Abb. 1: Rückgang der Anzahl Bestände der Aufrechten Ambrosie zwischen 2006 und 2016

Auch im Fall der geschützten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung sowie anderer Biodiversitätshotspots konnten Erfolge verbucht werden. So wirkt sich das gemeindeübergreifende Neophytenbekämpfungsprojekt Glatt/Thur (9 Gemeinden) positiv aus. Dies lässt sich am eindrücklichsten anhand der abnehmenden Bekämpfungskosten dokumentieren (vgl. Abb. 2).

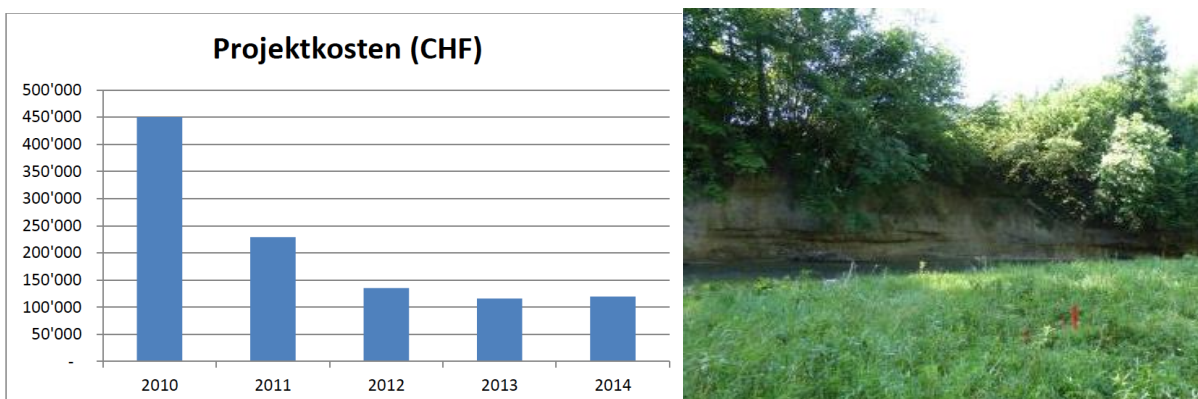


Abb. 2: Abnahme der Kosten (Personalaufwand, Transport und Entsorgung) im Glatt/Thur-Projekt in den ersten 5 Projektjahren.

4 Grundsätze und Ziele der Strategie

Der Kanton St.Gallen verhindert mit seiner Neophytenstrategie, dass invasive gebietsfremde Arten namhafte Schäden an Schutzgütern verursachen, insbesondere an den bedeutendsten Naturwerten. Die Etablierung ausgewählter Problemarten, vornehmlich auch in höheren Lagen des Kantons, wird unterbunden. Die folgenden 6 Grundsätze tragen wesentlich dazu bei, dass die beschränkten finanziellen und personellen Mittel optimal eingesetzt werden.

1. Schäden der Zukunft durch frühzeitiges Handeln verhindern

Um später nicht mit kaum bewältigbaren Beständen konfrontiert zu sein, müssen Neophytenarten möglichst früh unter Kontrolle gebracht werden. Bei einzelnen Arten ist angezeigt, nicht erst aktiv zu werden, wenn sie schon weit verbreitet sind und sich erste Schäden zeigen. Diese Arten sollen frühzeitig und flächendeckend bekämpft werden⁸.

2. Die Aktivitäten auf prioritäre Lebensräume fokussieren

Auch wenn es wünschenswert wäre, die Bestände der invasiven Arten flächendeckend zu regulieren, lassen dies die Ressourcen derzeit nicht zu. Aus diesem Grund werden etwa Arten, welche bereits weit verbreitet sind und die heimische Artenvielfalt beeinträchtigen, nur in den besonders wertvollen Lebensraumtypen und daran angrenzenden Quellpopulationen angegangen. Nur für wenige Arten mit bisher erst kleinen Beständen gilt im ganzen Kanton eine «Nulltoleranz».

3. Die Bekämpfung auf wichtige Arten fokussieren

Es ist unmöglich, alle potenziell problematischen und bereits schädlichen Arten gleichzeitig ins Visier von Gegenmassnahmen zu nehmen. Deshalb definiert der Kanton St.Gallen jene Problemarten, die prioritär angegangen werden. Die Auswahl orientiert sich in erster Linie am Schadenspotenzial für die relevanten Schutzgüter⁹. Ferner ist ausschlaggebend, dass eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung überhaupt machbar sein muss. Einige der besonders schwer zu bekämpfenden Neophyten sind deshalb nicht als prioritär eingestuft oder werden nur in einzelnen Sektoren bekämpft.

4. Prävention flächendeckend aufziehen

Die Prävention ist die einzige kostengünstige Möglichkeit, Schäden an Schutzgütern zu vermeiden. Ein Paket von Präventionsmassnahmen (z.B. Kontrolle Grüne Branche, gezielte Information, frühzeitige Bekämpfung) stellt flächendeckend eine frühe Erkennung von Problempflanzen und den korrekten Umgang mit ihnen sicher und dämmt somit die Verschleppung invasiver Arten merklich ein. Ein besonderer Stellenwert muss der Prävention in Gebirgslebensräumen zukommen, welche bisher noch wenig von Neophyten beeinträchtigt sind und für den Erhalt der Biodiversität das Rückgrat bilden.

5. Dank einheitlicher Ziele und überkommunaler Zusammenarbeit koordiniert handeln

Die Bekämpfung von Neophyten ist nur sinnvoll, wenn alle Akteure am selben Strick ziehen. Mit einmaligen, nicht koordinierten Aktionen ist den Problemarten nicht beizukommen und die Ressourcen werden ineffizient eingesetzt. Alle Bekämpfungsmassnahmen müssen konsequent und

⁸ Die Bestände von Problemarten dauerhaft so zu regulieren, dass diese eine Schadschwelle nicht überschreiten, ist längerfristig eine sehr teure Strategie.

⁹ Am stärksten tangiert ist derzeit das Schutzgut Biodiversität. Aber auch die menschliche Gesundheit, die Infrastruktur (bzw. deren Unterhalt) sowie das Tierwohl sind betroffen.

in der Regel über viele Jahre durchgeführt werden. Effizienz und nachhaltige Wirkung können bedeutend verbessert werden, wenn mehrere Gemeinden eng zusammenarbeiten.

6. Ziele regionalspezifisch verfeinern

Neophyten verhalten sich in verschiedenen Gebieten des Kantons unterschiedlich. Sie erreichen etwa unterschiedliche Häufigkeiten oder dringen mehr oder weniger stark in bestimmte Lebensräume ein. Da regionale Besonderheiten und Bedürfnisse nicht zuletzt von den lokalen Akteuren erkannt werden, sollen regional verfeinerte Ziele und Prioritäten im Rahmen der überkommunalen Zusammenarbeit abgestimmt und mit den kantonalen Stellen erarbeitet werden.

4.1 Ziele der Strategie

Ziel 1: Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure auf kantonaler und kommunaler Ebene sind klar definiert.

Verschiedene Akteure tragen massgeblich zu einem erfolgreichen Neophytenmanagement bei. Die aus der Strategie resultierenden Aufgaben werden klar zugeteilt und detailliert erläutert.

- Zuständigkeiten aktualisieren (vgl. Kap 4.1).
- Konstituieren einer Begleitgruppe Neobiota.

Ziel 2: Alle Gemeinden verfügen über eine geeignete Ansprechperson für den Themenbereich Neophyten.

Jede Gemeinde ernennt gegenüber dem ANJF eine Ansprechperson sowie einen Stellvertreter für das Neophytenmanagement. Wo möglich soll dabei auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen werden (Ambrosiakontrolleure usw.). Noch wichtiger ist aber, dass die beauftragte Person motiviert ist, sich in das Thema einzuarbeiten und sich aktiv damit zu beschäftigen.

- Ernennen einer Ansprechperson Neophyten in den Gemeinden.

Ziel 3: Die Gemeinden erhalten vom Kanton bei der Neophytenbekämpfung stärkere Unterstützung und gezieltere Beratung.

Das ANJF informiert über die Strategie, seine Dienstleistungen für die Gemeinden, die Aufgabe der Gemeinden, die Bekämpfungsprioritäten sowie die Rahmenbedingungen für die Vergütung kommunaler Leistungen durch den Kanton. Letztere werden klarer formuliert und an Auflagen geknüpft (z.B. Eingabe der Bestände im Neophytenportal und jährlicher Kurzbericht).

- Information der Gemeinden über die Neuerungen im Rahmen der Strategie.
- Ausarbeiten eines Faktenblattes zu den Subventionsbedingungen des ANJF.
- Organisation eines ersten Bildungsangebots für Gemeinden.

Ziel 4: Die Gemeinden sind im Bereich Neophyten gemeindeübergreifend organisiert.

Das ANJF fördert die Bildung von gemeindeübergreifenden Strukturen und Projekten, berät Gemeinden mit konkreten Vorschlägen für überkommunale Projekte und gibt Ratschläge für die Umsetzung. Zusammen mit den Gemeinden legt es gemeindeübergreifende/ regionalisierte Ziele fest.

- Beratung der Gemeinden bei gemeindeübergreifenden Initiativen.
- Gemeindeübergreifende/ regionalisierte Ziele und Massnahmen festlegen.

Ziel 5: Die Verschleppung / Weiterverbreitung von Neophyten ist im Kanton gebremst.

Das ANJF sorgt dafür, dass das geltende Recht besser durchgesetzt wird. Namentlich kontrolliert es, dass das Verkaufsverbot für bestimmte invasive Neophyten sowie die Informationspflicht gemäss FrSV eingehalten werden. Das AFU verfasst Richtlinien zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub und kontrolliert zusammen mit den Gemeinden deren Einhaltung.

- Durchführung von Marktkontrollen.
- Prüfung des Erlasses weiterführender Bestimmungen (z.B. Massnahmenanordnung gemäss Art. 52 Abs.1 FrSV).
- Information der Zielgruppen über den korrekten Umgang mit biologisch belastetem Material (Grüngut, Aushub).

Ziel 6: Die Akteure sind über Probleme und Gefahren im Zusammenhang mit Neophyten sensibilisiert.

Gezielte Information bzw. Sensibilisierung diverser Zielgruppen, differenziert nach professionellen Gruppen und Freiwilligen/ Privaten und unter Nutzung der modernen Medien mittels eines Informationskonzeptes.

- Erarbeiten eines Informationskonzeptes.
- Schulung diverser Akteure gemäss Informationskonzept.

Ziel 7: Das Risiko einer Etablierung von gebietsfremden Pflanzenarten in Gebirgslebensräumen ist minimiert.

Das ANJF überprüft die Verbreitung von Neophyten im Gebirgslebensraum (höhere Lagen ab subalpiner und alpiner Stufe inkl. Felsgebiete in tieferen Lagen). Das Risiko einer Etablierung von gebietsfremden Arten, z.B. aus Gartenanlagen/ Alpengärten sowie entlang von Passstrassen, wird abgeschätzt und bei Bedarf werden Sofortbekämpfungsmassnahmen eingeleitet.

- Verbreitung von Neophyten im Gebirgslebensraum überprüfen.
- Wenn nötig, Einleiten von Bekämpfungsmassnahmen.

Ziel 8: Ausgewählte Neophyten mit hoher Schädlichkeit können sich im Kanton gar nicht erst festsetzen respektive werden vollständig eliminiert.

Frühe (präventive) systematische Bekämpfung der ausgewählten Arten im ganzen Kanton. Den Arten mit Nulltoleranz kommt bei der Bekämpfung erste Priorität zu. Die ausgewählten Arten sind: Riesen-Bärenklau, Lupine, Blauglockenbaum, Götterbaum, Essigbaum, Kirschlorbeer, Robinie, Henrys Geissblatt, Seidiger Hornstrauch sowie Aufrechte Ambrosie. Artspezifische Abweichungen von der «Nulltoleranz» sind an begrenzten Stellen denkbar (vgl. Schwerpunktmatrix Kap 4.2).

- Sensibilisierung der Akteure für Arten mit Nulltoleranz.

Ziel 9: In schutzwürdigen Lebensräumen werden die Biodiversitätsziele nicht durch Neophyten beeinträchtigt.

Das ANJF erarbeitet Kriterien zur Priorisierung der wertvollen Lebensräume und benennt die wertvollsten Objekte. Diese werden möglichst frei von definierten Neophyten gehalten. In Situationen, in denen Bekämpfungsmassnahmen (z.B. Frühmahd von Goldruten) im Widerspruch zu anderen Biodiversitätszielen (z.B. empfindliche Moorpflanzen oder Bodenbrüter) stehen, werden fallweise Lösungen gesucht.

- Erarbeiten der Kriterien zur Priorisierung der wertvollen Lebensräume.
- Festlegen der Umsetzungsmassnahmen und Information der Gemeinden über die künftige Priorisierung der schutzwürdigen Lebensräume.

Ziel 10: Ausgewählte, wertvolle Fließgewässerabschnitte sind frei von ausgewählten Neophyten, welche für die Biodiversität eine Beeinträchtigung darstellen.

Das ANJF ermittelt Gewässerabschnitte, die besonders wertvolle Lebensräume darstellen und in denen die Neophytenbekämpfung erfolgsversprechend ist. Es werden die relevanten Problemarten, der anvisierte Zustands des Gewässers und die Bekämpfungsziele festgelegt. Die vollständige Kontrolle der Problemarten an den Gewässern ist heute nicht mehr möglich. Sich auf einzelne, wertvolle Gewässer mit hohen Erfolgschancen zu konzentrieren, ist weniger ressourcenintensiv und bietet die Gelegenheit, an einigen Stellen auch künftig die ursprüngliche Flora und Fauna naturnaher Flüsse und Bäche erleben zu können.

- Ermitteln von Gewässerabschnitten, Bezeichnen der Problemarten und Bekämpfungsziele.

Ziel 11: Sensible geschützte Objekte und schutzwürdige Lebensräume werden nicht von Problemarten in benachbarten Nutzflächen beeinträchtigt.

Das ANJF bezeichnet wertvolle Objekte, für welche Quellpopulationen von Neophyten in der Nachbarschaft als besonders problematisch eingeschätzt werden. Die Quellpopulationen sollen unter Bilanzierung von Kosten und Nutzen der umgesetzten Massnahmen eingedämmt werden.

- Bezeichnen sensibler Objekten mit problematischen Quellpopulationen in der Nachbarschaft.
- Testweises Eindämmen der Quellpopulationen in ausgewählten Objekten.

Ziel 12: Die Begleitgruppe Neobiota überprüft die Umsetzung der Strategie. Zudem hat sie einen besseren Überblick über die Aktivitäten der Gemeinden und die Bestandssituation einzelner Neophyten.

Die Neophytenbestände und umgesetzten Massnahmen sollen von allen Akteuren konsequent im Neophytenportal erfasst werden. Die Umsetzung der geplanten Massnahmen wird von der Begleitgruppe Neobiota überprüft. Auf ein systematisches Monitoring der Neophytenbestände bzw. eine Wirkungskontrolle der Bekämpfungsmassnahmen wird aus Kostengründen verzichtet.

- Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen aufgrund Berichterstattung der verschiedenen Akteure.

Ziel 13: Eine regelmässige Analyse der aktuellen Situation und Evaluation der Ziele stellt sicher, dass neue Erkenntnisse und Trends in die Umsetzung der Strategie einfließen und diese bei Bedarf angepasst wird.

Eine Zielevaluation durch die Begleitgruppe Neobiota erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Wichtig ist die regelmässige Überprüfung der Priorisierung der Arten und Lebensräume. Neubeurteilungen werden insbesondere fällig durch neu einwandernde oder sich etablierende Arten, sich verändernde Schadenpotenziale oder neue Methoden der Bekämpfung.

- Evaluation der Ziele alle 2 Jahre.
- Bei Bedarf Information der Akteure über neu auftretende Arten und zu ergreifende Massnahmen.

Eine tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Massnahmen, Zuständigkeiten und Zeitplanung findet sich in Kapitel 5.

5 Umsetzung der Strategie

5.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Begriff «Zuständigkeit» ist im Sinne einer Koordinations- und Kontrollaufgabe im Themenbereich Neophyten zu verstehen. Unklarheiten der Zuständigkeit in Einzelfällen sind durch Absprachen zu klären, allenfalls unter Einbezug des ANJF. Die Umsetzung der Massnahmen, namentlich die Bekämpfung, kann von der zuständigen Stelle auch an Partner übertragen werden, solange die Aufgabenteilung klar geregelt ist und die Umsetzungskontrolle sichergestellt ist. Gestützt auf den Erläuternden Bericht zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (vom 2.12.2011) sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

Tab. 1: Zuständigkeiten hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen gegen invasive Neophyten unterteilt nach Zuständigkeitsbereichen.

Zuständigkeitsbereich	Zuständigkeit
Übergeordnete Koordination der Aktivitäten im Bereich Neophyten	ANJF
Landwirtschaft	LWA
Wald (ohne Uferbereiche)	KFA, Waldregionen
Naturschutzgebiete von lokaler, regionaler sowie nationaler Bedeutung	Gemeinden
Kantonale Gewässer und ihre Ufer	AWE
Weitere Gewässer und ihre Ufer (Gemeindegewässer, Privatgewässer, Meliorationsgewässer)	Gemeinden, Korporationen
Deponien	AFU
Abbau- und Rekultivierungsflächen	AFU
Anlagen zur Grüngutverwertung	AFU
Siedlungsgebiet (inkl. Gewerbe- und Industriearaele sowie Gemeinde- und Privatstrassen)	Gemeinden
Nationalstrassen und Kantonsstrassen	TBA
Bahnareale und Schienennetz	SBB und SOB
Militärareale	VBS
Marktkontrolle gemäss FrSV	ANJF

Nachfolgend sind die wichtigsten Aufgaben im Themenbereich Neophyten, welche von den Akteuren wahrgenommen werden sollen, in kurzer Form dargestellt:

Begleitgruppe Neobiota St.Gallen

Die «Begleitgruppe Neobiota St.Gallen» besteht aus Vertretern von ANJF, AWE, KFA, LWA, TBA, VSGP, Naturschutzorganisation sowie eines Praktikers der Neophytenbekämpfung und bei Bedarf weiteren Fachstellen. Sie steht unter der Leitung des ANJF¹⁰, übt eine beratende Funktion bei der Umsetzung der Strategie aus und sorgt dafür, dass die Strategie in Bezug auf neue Entwicklungen und den Stand des Wissens aktuell bleibt. Zukünftig wird man sich auch vermehrt mit anderen invasiven Organismen befassen müssen. Aus diesem Grund deckt die Begleitgruppe mit den «Neobiota» alle gebietsfremden Arten ab.

¹⁰ Gemäss sGS 672.11, Art. 5

Die Begleitgruppe Neobiota St.Gallen ist konkret mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Formulieren von Vorgaben zu den benötigten Informationen für die Erfolgskontrolle.
- Überprüfung der Umsetzung der Strategie.
- Klären der Zuständigkeit in unklaren Fällen.
- Klären von Zielkonflikten hinsichtlich Arten- und Lebensraumschutz.
- Definieren von weiteren Arbeiten und Abklärungen nach Bedarf.
- Einsetzen von ad hoc-Arbeitsgruppen bei Bedarf, z.B. mit Fachleuten aus kantonalen Fachstellen.
- Weiterentwicklung der Strategie
 - Formulieren von übergeordneten Zielsetzungen für neu auftretende Arten.
 - Setzen resp. Überprüfen der Handlungsprioritäten für die verschiedenen Arten und Arbeitsbereiche.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei St.Gallen

- Leitung der Begleitgruppe Neobiota St.Gallen.
- Planen, Auslösen und Kontrollieren der Umsetzung der Neophytenstrategie zusammen mit den kantonalen Fachstellen.
- Vollzug der FrSV, namentlich Überprüfung der Selbstkontrolle und Marktüberwachung.
- Gemeinden über ihre Aufgaben im Rahmen der Strategie informieren, anleiten und ausbilden.
- Unterstützen der Gemeinden bei der regionalen / gemeindeübergreifenden Organisation.
- Erarbeiten von Grundlagen für die Neophytenbekämpfung in den Gemeinden (z.B. Anleitungen, regionale Schwerpunkte).
- Ausarbeiten eines Faktenblattes Subventionsbedingungen, Kontrollieren der Gemeindeabrechnungen zur Neophytenbekämpfung sowie Veranlassen der Subventions-Auszahlungen.
- Prüfen der Einträge im Neophytenportal resp. Erfolgskontrolle der Gemeinden.
- Erarbeiten von Grundlagen für Information und Öffentlichkeitsarbeit zuhanden weitere Akteure.
- Kontaktstelle für sämtliche Akteure der Umsetzung: Bund, AGIN, Nachbarkantone, Gemeinden, Private, Firmen etc.
- Zusammenstellen der Informationen für die Umsetzungskontrolle nach den Vorgaben der Begleitgruppe sowie regelmässige Berichterstattung.
- Beschaffen der benötigten Ressourcen im Rahmen des Budgetprozesses.

Kantonale Stellen

Die allgemeinen Aufgaben der kantonalen Stellen sind die folgenden:

- Umsetzung der Informations- und Bekämpfungsziele gemäss Neophytenstrategie St.Gallen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs; Entscheiden, wo gemäss Schwerpunktmatrix Eingriffe nötig sind, Umsetzung festlegen.
- Fördern der Zusammenarbeit mit den wichtigen Partnern: Koordination, Information.
- Schulung und Instruktion in ihrem Zuständigkeitsbereich in Absprache mit dem ANJF.
- Information und Beratung des ANJF bezüglich bereichsspezifischem Handlungsbedarf, geplanten Massnahmen u.a.
- Zusammenstellen der Informationen für die Umsetzungskontrolle nach den Vorgaben der Begleitgruppe sowie regelmässige Berichterstattung.
- Beschaffen der benötigten Ressourcen im Rahmen des Budgetprozesses.

Die spezifischen Aufgaben der kantonalen Fachstellen sind die folgenden:

- KFA/ Waldregionen: Koordinieren der Neophytenbekämpfung im Wald in Absprache mit den Waldeigentümern sowie Beratung der politischen Gemeinden bei der Neophytenbekämpfung im Wald.
- AWE: Koordinieren der Neophytenbekämpfung entlang kantonalen Gewässer innerhalb eines Uferstreifens von je nach Gewässergrosse zwischen 5 bis 10 Meter. Bei Bedarf Kontaktaufnahme und Koordination mit Gemeinden/ Korporationen bezüglich Neophytenbekämpfung an Zuflüssen/ Gewässeroberläufen.
- TBA, Strassen: Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen entlang der Kantons- und Nationalstrassen. Bei Bedarf flankierende Massnahmen zum Ziel des Verhinderns grosser Quellpopulationen.
- LWA: Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Aufrechte Ambrosie. Beobachten und allfälliges Einleiten von Massnahmen gegen weitere hauptsächlich landwirtschaftliche Problemarten (z.B. Erdmandelgras). Sensibilisierung der Landwirte, Unterstützung und Kontrolle der Umsetzung der Neophyten-Auflagen gemäss DZV auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet.
- AFU: Information zum Thema biologisch belasteter Bodenaushub und Koordination der Akteure. Koordination der Neophytenbekämpfung in Deponien, Abbauflächen und Grüngutverwertungsanlagen. Unterstützung der Begleitgruppe bei der Beurteilung von invasiven Organismen, namentlich bei Arten mit Gefährdungspotenzial der biologischen Sicherheit, sowie bei der Koordination der Bekämpfung.
- AFGVO: Unterstützung der Begleitgruppe bei der Beurteilung von invasiven Organismen, namentlich bei Arten mit gesundheitsgefährdendem Potenzial sowie bei der Koordination der Bekämpfung.
- AVSV: Unterstützung der Begleitgruppe bei der Beurteilung von invasiven Organismen mit gefährdenden Auswirkungen auf Nutz- oder Heimtiere sowie bei der Koordination der Bekämpfung.

Politische Gemeinden

Den Gemeinden kommen die folgenden Aufgaben zu:

- Bestimmen einer Ansprechperson und eines Stellvertreters für Neophyten-Fragen.
- Koordination und Bekämpfung von invasiven Organismen gemäss Vorgaben der Schwerpunktmatrix auf dem Gemeindegebiet (inkl. Schutzgebiete, Gemeindegewässer und Gemeindestrassen).
- Koordination und Begleitung der Bekämpfung auf Privatgrund (z.B. auch Ortsgemeinden) innerhalb des Gemeindegebiets.
- Sicherstellen von mehrjähriger Kontrolle der Neophytenstandorte mit Bekämpfung.
- Durchführen einer regelmässigen Umsetzungskontrolle und Berichterstattung gemäss kantonalen Vorgabe, namentlich Erfassen und Pflegen von lokalen Daten zu Neophytenvorkommen und –bekämpfung.
- Abrechnung/ Subventionsantrag gemäss den Vorgaben des ANJF.
- Absprache und Information der jeweiligen kantonalen Kontaktstelle (vgl. Tab. 1) über getroffene Massnahmen.
- Unterstützung von Aktivitäten des Kantons im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
- Nach Möglichkeit Bekämpfung nicht prioritärer Arten und Aktivitäten in nicht prioritären Objekten in eigener Regie.

Weitere Akteure

- Private Grundstückbesitzer: Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 4 und Art. 6 FrSV, beachten der Informationen gemäss Art. 5 FrSV. Umsetzung der vom Kanton angeordneten erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen gemäss Art. 52 Abs. 1 FrSV.
- Landwirte: Neophytenbekämpfung auf Biodiversitätsförderflächen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung gemäss den Vorgaben der DZV oder von GAöL-Verträgen.
- Naturschutzorganisationen: Durchführung von Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen sofern Eigentümer und Bewirtschafter von Schutzgebieten, Absprache mit Gemeinden oder ANJF.
- Korporationen (namentlich Gewässerkorporationen wie Seez-Melioration, Linthwerk, Meliorationswerke der Linthebene, Rheintaler Binnenkanal Melioration, Werdenberger Binnenkanal Melioration, Melioration der Rheinebene, Unterhaltsgenossenschaft Melioration Saarebene): Neophytenbekämpfung im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes, Absprache mit Gemeinden. Bei Bedarf flankierende Massnahmen zum Ziel des Verhinderns grosser Quellpopulationen.
- VBS: Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen auf den Militärealen. Bei Bedarf flankierende Massnahmen zum Ziel des Verhinderns grosser Quellpopulationen.
- SBB und SOB: Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen innerhalb der intensiven Unterhaltszone. Bei Bedarf flankierende Massnahmen zum Ziel des Verhinderns grosser Quellpopulationen.

5.2 Schwerpunktmatrix

Die nachfolgende Schwerpunktmatrix gibt einen groben Überblick darüber, welche invasiven Arten, wo, in welchem Umfang toleriert werden. Sie soll als vereinfachte Darstellung einer groben Leitlinie für ein kantonsweit einheitliches Vorgehen in der Neophytenbekämpfung verstanden werden – also Klarheit schaffen, welche Arten und welche Lebensräume als besonders heikel gelten. Es ist notwendig, die Schwerpunktmatrix für jede Gemeinde oder Region vor dem Hintergrund der tatsächlichen Neophytensituation zu interpretieren (so kann es durchaus Gebiete geben, in denen im Wald der Sommerflieder bekämpft wird, wenn dies die Ressourcen zulassen und heiklere Neophyten unter Kontrolle sind). Die tabellarische Darstellung macht einige Vereinfachungen nötig. So lässt sich etwa das Eindämmen von Quellpopulationen in der Nachbarschaft sensibler wertvoller Lebensräume (vgl. Ziel 11) nicht darstellen. Im konkreten Fall sind weitere Abweichungen sinnvoll.

Alle Arten der Schwerpunktmatrix sind in der Schwarzen oder der Watch-Liste aufgeführt. Wichtige Kriterien der Bewertung der Arten sind (vgl. auch Kap. 5 Anhang): Generelle Einschätzung des Schadenspotenzials, Schadenspotenzial im Kanton SG, Bekämpfbarkeit einer Art (Erfolgschancen, Machbarkeit).

Tab. 2: Zieldefinitionen für die wichtigsten invasiven Neophyten des Kantons St.Gallen für definierte Sektoren und Gebiete. Die verwendeten Zieltypen sind in Anlehnung an die «Empfehlung der AGIN zur Bekämpfung von sechs ausgewählten invasiven Neophyten» (Stand März 2012) gewählt¹¹:

Art \ Sektor	Natur-schutz	Gebirge	Gewässer		Wald	Kultur-land	Verkehr	Sied-lung
			ausgew.	übrige				
Amerikanische Goldruten	Orange	Weiss	Orange	Blau	Blau	Blau	Orange	Orange
Armen. Brombeere	Orange	Weiss	Orange	Blau	Blau	Blau	Orange	Orange
Asiat. Staudenknöteriche	Rot	Weiss	Rot	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Aufrechte Ambrosie	Rot	Weiss	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Blauglockenbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Drüsiges Springkraut	Orange	Weiss	Orange	Blau	Blau	Blau	Blau	Blau
Einjähriges Berufkraut	Orange	Weiss	Orange	Blau	Blau	Orange	Orange	Orange
Erdmandelgras	Weiss	Weiss	Weiss	Weiss	Weiss	Orange	Weiss	Orange
Essigbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Götterbaum	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Henrys Geissblatt	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Kirschlorbeer	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Lupine	Rot	Rot	Weiss	Weiss	Weiss	Weiss	Weiss	Weiss
Riesen-Bärenklau	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Robinie	Rot	Weiss	Rot	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Schmalblättr. Greiskraut	Rot	Weiss	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Seidiger Hornstrauch	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Orange
Sommerflieder	Orange	Weiss	Orange	Blau	Blau	Orange	Orange	Orange

- Legende:
- Rot:** Arten bzw. Gebiete mit Nulltoleranz
 - Orange:** Vorkommen stabilisieren, wenn möglich reduzieren
 - Blau:** keine systematische Bekämpfung (ausgenommen potenzielle Quellpopulationen für Schutzgebiete)
 - Weiss:** Art im betreffenden Gebiet/Lebensraum nicht relevant

Hinweise zur Abgrenzung der Sektoren:

1. **Naturschutz:** Objekte mit Naturschutzvorrang, die nationale, regionale oder lokale Bedeutung aufweisen. Auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche fallen auch alle Biodiversitätsförderflächen in diese Kategorie. Im Waldareal werden auch Flächen berücksichtigt, die nicht bewertet sind, aber faktisch nationale bzw. regionale Bedeutung aufweisen. Fallweise kann in Objekten im Wald aber auch in anderen Sektoren von der höchsten Bekämpfungspriorität abgesehen werden, wenn eine Bekämpfung wenig zielführend ist.
2. **Gebirge:** Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe inkl. der Felsgebiete in tieferen Lagen. In diesem Sektor haben die ausgewiesenen Ziele gegenüber jenen anderer, überschneidender Sektoren (Wald, Kulturland, Gewässer) Vorrang.
3. **Gewässer:** Die ausgewählten Gewässer betreffen jene Fliessgewässerabschnitte inkl. einem Uferstreifen von 5 bis 10m Breite, denen Naturschutzvorrang zugewiesen wurde (vgl. Ziel 10).
4. **Kulturland:** Entspricht der Landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Biodiversitätsförderflächen sowie dem Sömmerungsgebiet.

¹¹ http://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/120515103852_Bekaempfungsempfehlung_Maerz2012.pdf

Das ANJF subventioniert ausschliesslich die Bekämpfung gemäss Schwerpunktmatrix. In Situationen, in denen Bekämpfungsmassnahmen im Widerspruch zu anderen Biodiversitätszielen stehen, werden fallweise Lösungen gesucht. Die Entschädigung der Neophytenbekämpfung durch das ANJF wird stärker an die Erfassung von Neophytenbeständen und Bekämpfungsmassnahmen mittels Neophytenportal gebunden.

5.3 Etappierung und Massnahmenplanung

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in Anlehnung an die Biodiversitätsstrategie des Kantons St.Gallen in zwei Etappen (2018–2021, 2022–2025). Mit einer Zwischenevaluation werden 2021 der Stand der Zielerreichung und die Massnahmenumsetzung erhoben, um Erkenntnisse in allfällige Anpassungen an Massnahmen für die zweite Etappe einfliessen zu lassen. Der Zeitpunkt der Zwischenevaluation beziehungsweise Schlussevaluation ist so gewählt, dass die Ergebnisse in die NFA–Vorbereitungen einfliessen können.

Die Massnahmenplanung (vgl. Tab. 3) gibt einen Überblick über die geplanten Massnahmen mit Zeitplan und Zuständigkeiten insbesondere in der ersten Phase der Umsetzung von 2018–2021. Die Massnahmenplanung für die zweite Projektphase ist als Grobplanung zu verstehen, die nach Abschluss der ersten Phase überprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Tab. 3: Massnahmen der Neophytenstrategie mit Angaben zur Zuständigkeit sowie Zeitplan der Umsetzung

Nr.	Massnahme	Verantwortung (wichtige Partner)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	Neophytenbekämpfung gemäss Schwerpunktmatrix (vgl. Tab. 2) und Zuständigkeitsbereichen (vgl. Tab. 1)	Gemeinden, div. Akteure								
2	Begleitgruppe Neobiota konstituieren	VD, ANJF								
3	Ernennen einer Ansprechperson Neophyten pro Gemeinde	Gemeinden								
4	Information der Gemeinden über die Neuerungen im Rahmen der Strategie (Zuständigkeiten, prioritäre Arten/ Arten mit Nulltoleranz und Lebensräume, Vorgaben für finanzielle Beiträge des Kantons)	ANJF								
5	Organisation eines Bildungsangebots für Gemeinden	ANJF								
6	Beratung der Gemeinden beim Aufbau gemeindeübergreifender Initiativen	ANJF								
7	Gemeindeübergreifende / regionalisierte Ziele und Massnahmen festlegen	ANJF (Gemeinden)								
8	Durchführung von Marktkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der FrSV und bei Bedarf Erlass weitergehender Bestimmungen	ANJF								
9	Verfassen von Richtlinien und Information der Zielgruppen über den korrekten Umgang mit biologisch belastetem Material (Grüngut, Aushub)	AFU (Gemeinden, ANJF)								
10	Erarbeiten eines Informationskonzeptes	ANJF								

Nr.	Massnahme	Verantwortung (wichtige Partner)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
11	Schulung diverser Akteure gemäss Informationskonzept	ANJF								
12	Verbreitung von Neophyten im Gebirgslebensraum überprüfen; bei Bedarf Einleiten von Sofortmassnahmen zur Bekämpfung	ANJF								
13	Erarbeiten der Kriterien zur Priorisierung der schutzwürdigen Lebensräume, Bezeichnen der prioritären Objekte	ANJF								
14	Festlegen der Umsetzungsmassnahmen und Information der Gemeinden über die Priorisierung schutzwürdiger Lebensräume	ANJF								
15	Ermitteln von Gewässern bzw. -abschnitten, die besonders wertvolle Lebensräume darstellen und in denen die Neophytenbekämpfung erfolgsversprechend ist; Bezeichnen der Problemarten und Bekämpfungsziele	ANJF (AWE)								
16	Bezeichnen von wertvollen Objekten, für die Quellpopulationen von Neophyten in der Nachbarschaft als besonders problematisch eingeschätzt werden	ANJF								
17	Testweises Eindämmen der Quellpopulationen in ausgewählten Objekten	Gemeinden/ zuständige kantonale Stellen								
18	Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen aufgrund Berichterstattung der verschiedenen Akteure	Begleitgruppe Neobiota								
19	Evaluation der Ziele	Begleitgruppe Neobiota								
20	Bei Bedarf Information der Akteure über neu auftretende Arten und zu ergreifende Massnahmen	Begleitgruppe Neobiota (ANJF)								

Legende: Dunkelgrau = Erarbeitung, Umsetzung Massnahme; Hellgrau = Aktualisierung der Massnahme

5.4 Beurteilung der Umsetzung und Zielerreichung (Erfolgskontrolle)

Die Erfolgskontrolle umfasst die Bereiche Vollzugskontrolle, Evaluation Zielerreichung und Rückkopplung auf die Massnahmen (iterativer Prozess). Mit einer einfachen Vollzugskontrolle sollen die Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen alljährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Zielerreichung soll von der Begleitgruppe Neobiota im Zweijahresrhythmus grob evaluiert werden. Eine grundlegende Standortbestimmung erfolgt vor Abschluss der ersten Umsetzungsphase Ende 2021. Dabei sollen auch allfällige Anpassungen der Strategie im Hinblick auf die zweite Projektphase geprüft und festgelegt werden. Eine Gesamtevaluation der Neophytenstrategie wird bis Ende 2025 erstellt. Dabei sind unter Einbezug der relevanten Akteure folgende Fragen zu beantworten:

- Wurden die Ziele der Neophytenstrategie richtig gesetzt? (Zielanalyse)
- Wurden die Ziele erreicht? (Zielerreichungskontrolle)
- Erfolgte die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen planmässig? (Vollzugskontrolle)
- Waren die Instrumente und Massnahmen wirksam und effizient?
- Welche Folgerungen und Empfehlungen ergeben sich für die Anpassung der Neophytenstrategie (Ziele, Massnahmen) und für den Vollzug?

6 Anhang

6.1 Erläuterungen zur Schwerpunktmatrix

Art	Schadenspotenzial / Hinweise zur Bekämpfung	Status Kt. SG	Strategie Kt. SG
Amerikanische Goldruten	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Feucht- und Trockenstandorte	weit verbreitet und häufig; zunehmend	Tilgung unmöglich → Eindämmen in wertvollen Lebensräumen und an ausgewählten Gewässern
Armenische Brombeere	Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege	verbreitet, rasante Ausbreitung	Tilgung auch lokal unmöglich → Eindämmen in wertvollen Lebensräumen
Asiat. Staudenknöteriche	Verdrängen der natürlichen Ufervegetation entlang von Bächen; Schädigen von Mauerwerk und Strassenbelägen / sehr schwer zu bekämpfen	weit verbreitet und häufig	Tilgung unmöglich → Eindämmen in wertvollen / Gebirgs-Lebensräumen sowie an ausgewählten Gewässern
Aufrechte Ambrosie	Auslösen starker Allergien und Atemwegserkrankungen (Asthma); Einschränkungen bei der Fruchtfolge, Mehraufwand durch Bekämpfung	selten bis s. selten	bundesrechtlich geregelt → Tilgung
Blauglockenbaum	Verdrängen der typischen Vegetation, im Offenland wie im Wald	ausserhalb von Gärten selten bis s. selten	in CH regional in Ausbreitung, in SG erst kleine Vorkommen → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung
Drüsiges Springkraut	Verdrängen der natürlichen Ufervegetation entlang von Bächen, auch häufig an Waldrändern	weit verbreitet und häufig, v.a. an Fliessgewässern	Tilgung unmöglich → Eindämmen in wertvollen Lebensräumen und an ausgewählten Gewässern
Einjähriges Berufkraut	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte	weit verbreitet und häufig, in Ausbreitung	Tilgung auch lokal unmöglich → Eindämmern in wertvollen Lebensräumen
Erdmandelgras	Mindern der Erträge, Einschränkungen bei der Fruchtfolge, Mehraufwand durch Bekämpfung / sehr schwer zu bekämpfen	selten im Ackerland	ausschliesslich in landwirtschaftlichen Kulturen → Eindämmern im Ackerland
Essigbaum	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte / ohne Herbizid sehr schwer zu bekämpfen	ausserhalb von Gärten vereinzelt, tendenziell zunehmend	starke Ausbreitung in den warmen Lagen der Schweiz, in SG erst kleine Vorkommen → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung

Art	Schadenspotenzial / Hinweise zur Bekämpfung	Status Kt. SG	Strategie Kt. SG
Götterbaum	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte; Schädigen von Mauerwerk und Strassenbelägen / ohne Herbizid sehr schwer zu bekämpfen	selten	starke Ausbreitung in den warmen Lagen der Schweiz, in SG erst kleine Vorkommen → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung
Henrys Geissblatt	Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege / sehr schwer zu bekämpfen	selten bis s. selten	lokal starke Ausbreitung in Wäldern in ZH, in SG noch wenig präsent → Verhindern der Etablierung, da kaum mehr bekämpfbar
Kirschlorbeer	Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege	im Siedlungsgebiet, vereinzelt ausserhalb von Gärten	Etabliert im Tessin und Ausbreitung im Nordalpenraum → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung
Lupine	Verdrängen der typischen Vegetation in Gebirgslebensräumen, Entwertung naturnaher Lebensräume / sehr schwer zu bekämpfen	ausserhalb von Gärten selten bis s. selten	starke Ausbreitung in GR, in SG erst kleine Vorkommen → Verhindern der Etablierung, da später kaum mehr bekämpfbar
Riesen-Bärenklau	Verursachen starker Hautverbrennungen durch phototoxische Reaktion	vereinzelt, tendenziell im Rückgang	Eliminierung der Bestände möglich → Tilgung
Robinie	Verdrängung der typischen Vegetation in Pionierlebensräumen und Trockenstandorten, Anreicherung von Stickstoff im Boden	vereinzelt, tendenziell zunehmend	in ganzer Schweiz verbreitet, besonders im Tessin häufig → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung
Schmalblättriges Greiskraut	Mehraufwand im Unterhalt, leberschädigende Inhaltsstoffe (insb. für Vieh, aber auch für Mensch)	lokal häufig, v.a. Rheintal (A13)	Tilgung kaum möglich → Eindämmen in wertvollen Lebensräumen und Eindämmen auf Verkehrsflächen
Seidiger Hornstrauch	Verdrängung der typischen Vegetation an feuchten Standorten / schwer zu bekämpfen	vereinzelt	Invasives Verhalten insbesondere in stadtnahen Gebieten → Verhindern der Etablierung bzw. Tilgung
Sommerflieder	Verdrängen der typischen Vegetation wertvoller Trockenstandorte; Verzögern der Naturverjüngung bzw. Mehraufwand bei der Jungwaldpflege	weit verbreitet und häufig, v.a. an trockenen Stellen	Tilgung unmöglich → Eindämmen in wertvollen Lebensräumen